

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1822**

§ 7. Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

über deren Inhalt die geeigneten Fragen vorzulegen, aus deren Lösung man auf seine Befähigung schließen kann.

- g) Derselbe soll auch über die Einrichtung und Behandlung solcher Mühlenwerke geprüft werden, welche hie und da mit Getreidemühlen in Verbindung zu seyn pflegen, wie Oelpressen, Hanfreiben, Gypsmühlen u. dgl. cc.

§. 7.

Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren.

Die Prüfung ist unter Leitung der Wasser- und Straßenbauinspektion des befragten Bezirks, durch einen verpflichteten Obermeister durch einen des Mühlenbaus kundigen, in gutem Ruf stehenden Zimmermeister, und zweyer gelernter und im Rufe guter Gewerbskenntniß stehender Müller zu bewirken. Ersterer ist, wo möglich, mit der Beschränkung zu wählen, daß derselbe das Müllergewerb nicht mehr treibt. Letztere beyde sollen solche Müller seyn, welche ihr Gewerb treiben.

Die einzelnen Kunstverständigen werden von der Bezirkswasserbauinspektion vorgeschlagen, dem Bezirksamt ernannt und verpflichtet.

Man ist mit der Wahl nicht an solche Personen gebunden, welche in dem Amtsbezirk wohnen; nur muß darauf gesehen werden, daß solche Männer gewählt werden, welche mit der Landesart, und mit Behandlung der befragten Mühlen bekannt sind.

Die Prüfung soll, so viel diejenigen Arbeiten betrifft, welche in einer Mühle geschehen müssen, in einer dazu geeigneten Getreidemühle geschehen.

Das Amt bestimmt solche auf den Vorschlag der WasserbauInspektion. Es können auch die befragten Berrichtungen in des zu Prüfenden eigenthümlichen Mühle, oder in einer solchen Mühle geschehen, welche er vorgeschlagen, und mit deren Besitzer er sich wegen der Benutzung abgefunden hat.

Die übrigen Prüfungen geschehen in dem Lokal, welches die WasserbauInspektion zu gleicher Zeit vorschlägt.

Die Kosten der Prüfung hat der zu Prüfende zu bezahlen; sie werden vom Amt dekretirt nach Anleitung der hinten im §. 22. gegebenen Bestimmung.

Ueber das Verfahren wird keine artikulirte Verfügung, sondern der Anordnung der betreffenden

den Wasser- und Straßenbauinspektion überlassen, welche nach Verhältniß der Umstände das Nöthige verfügen, und dabey stets ihr Augenmerk darauf richten wird, daß die Kenntnisse des zu Prüfenden in ihrem wahren Bestand erhoben, und keine Begünstigung noch Bedrückung dabey unterlaufe.

Ueber die geschehene Prüfung wird ein Protokoll verfaßt, und der betreffenden Wasserbauinspektion zugestellt, welche dasselbe mit ausführlichem Gutachten dem Bezirksamt übergibt, und dieses fertigt nach dessen Erwägung das Befähigungszeugniß aus.

Das Befähigungszeugniß muß, außer der genauen Bezeichnung der Personen durch Sig-nalement und Herkunftsnachweisung, den Grad der Befähigung ausdrücken.

Es sind zwey Grade der Befähigung zulässig, je nachdem der Examinand neben der dargelegten praktischen Befähigung in der Bereitung des Mehls und anderer Consumtionsartikel und Fähigkeit das Mühlenwerk zu richten, als welches der mindeste Grad der Befähigung seyn soll, auch die erfordereten Kenntnisse in der Theorie des Mühlenbaues und wenigstens die

Fertigkeit eine beschädigte Mühle wieder herzustellen, erprobt hat.

---

§. 8.

Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortdauer der Kunstprüfungen.

Eine gleichzeitig mit gegenwärtiger erscheinende Verordnung wird über die fernere Zulässigkeit der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller und deren Gehülfen verfügen.

---

§. 9.

Von Privat = Hand = und Schiffmühlen.

Die Anlegung von Privatmühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, unterliegt ebenfalls der obrigkeitlichen Cognition, und es sind dabey vorzüglich jene Vorschriften zu beachten, welche §. 1 und 2. wegen etwa möglicher Beeinträchtigung dritter Personen angeordnet sind.